



Sanierung bei Schimmelbefall

Eine Information
für Maler und Maurer



Schimmelpilze

können krankmachen!



Schimmelbefall an Wänden, auf Tapeten oder hinter Holzverkleidungen entsteht oft als Folge von Durchfeuchtungen. Diese Schimmelpilze sind als farbige, dunkle oder auch weißliche Flecken erkennbar, z.T. mit einem schwach pelzigen Charakter. Oft tritt auch ein charakteristischer muffig-modriger Geruch auf.

Schimmelpilze vermehren und verbreiten sich über Sporen, welche sie an die Luft abgeben. Teilweise sind sie auch an Staubpartikel gebunden und können Stoffwechselprodukte an diese abgeben. Sporen und Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen können, wenn sie über die Luft eingeatmet werden, zu allergischen und reizenden Reaktionen der Atemwege führen, die sich z.B. in Fließschnupfen, chronischem Husten und ggf. Atemnot äußern. In vereinzelten Fällen kann es zu schweren Erkrankungen der Atemwege kommen.

Da Schimmelpilzbefall in Gebäuden meistens eine Wertminderung darstellt und gesundheitliche Risiken für die Bewohner entstehen können, werden häufig entsprechende Sanierungsarbeiten notwendig. Diese können einen eher „kosmetischen“ Charakter haben oder auch sehr umfangreich sein (beispielsweise das Mauerwerk entfernen). Mit diesen Arbeiten wird das Maler- und Maurerhandwerk betraut.

Auch bei scheinbar geringfügigem Schimmelpilzbefall und dementsprechend kleinen Sanierungsschritten kann verfahrensbedingt eine starke Sporenbelastung entstehen. Deswegen ist es wichtig, durch staubarme Verfahren und entsprechende Schutzmaßnahmen das Einatmen von Schimmelpilzsporen möglichst gering zu halten.



Tätigkeiten mit Schimmelpilz behaftetem Material	mögliche Sporenbelastung
<p>Entfernen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fugen und Dichtungen • Tapeten nach Einkleistern oder Behandeln mit Sporenbindern • Teppichboden nach Einschäumen • Trockenbauwänden nach Abkleben mit Folien 	schwach
<ul style="list-style-type: none"> • Teppichboden trocken • Parkett-, Laminat-, Kork- oder Linoleumbodenbelag • Putz durch Putzfräse mit integrierter Absaugung <p>Aufbringen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klebefolie auf sichtbar verschimmeltes Material 	mittel
<p>Trockenes Entfernen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Putz / Mauerwerk • Tapeten <p>Entfernen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischendecken oder abgehängten Decken • Dämmmaterial 	stark

Hinweis: Diese Tabelle entstand in Anlehnung an die Handlungsanleitung „Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“ der BG Bau.

Eine Übersicht über die erforderlichen Schutzmaßnahmen finden Sie im folgenden Abschnitt. Das Abtrennblatt am Ende der Broschüre enthält eine Zusammenfassung der Mindestmaßnahmen bei Sanierungsarbeiten geringen Umfangs. Es soll eine Hilfestellung vor Ort bieten.

Schutzmaßnahmen

bei schwacher Sporenbelastung



Zu den wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen bei Sanierungsarbeiten gehören:

- die Staubentwicklung vermeiden,
- die grundlegende Hygiene einhalten,
- die persönliche Schutzausrüstung benutzen,
- die Beschäftigten informieren.

Dieses entspricht dem Mindeststandard, für den der Arbeitgeber sorgen muss.

Staubentwicklung vermeiden

Dies kann durch relativ einfache Maßnahmen erfolgen, beispielsweise indem Oberflächen direkt vor der Bearbeitung behandelt werden:

- Tapeten befeuchten oder einkleistern, Putz mit Sporenbinder befeuchten, verschimmelten Teppichboden vor dem Entfernen befeuchten oder einschäumen.
- oberflächlichen Schimmelpilzbelag vor der weiteren Materialbearbeitung staubarm mechanisch entfernen, z. B. durch Abwaschen oder Absaugen mit Industriesauger (Filter der Klasse H (bisher K1 und K2)).
- Maschinen mit integrierter Absaugung verwenden.
- Schimmelpilz befallenes Abfallmaterial staubfrei in geschlossenen Behältnissen entsorgen (z.B. fest verschlossene Plastiktüten, big bags).
- Reinigungsarbeiten im Arbeitsbereich: je nach Oberfläche feucht wischen oder mit Industriesauger (s.o.) absaugen.
- Arbeitsbereich ausreichend be- und entlüften.
- Verschleppen schimmelpilzhaltiger Stäube aus belasteten Bereichen über Kleidung, Schuhe oder Material vermeiden.



Hygienemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

Hygienemaßnahmen

Die Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen ist grundsätzlich wichtig beim Umgang mit Schimmelpilz belastetem Material:

- Arbeitskleidung (und persönliche Schutzausrüstung) regelmäßig und bei Bedarf (z.B. nach stark staubenden Tätigkeiten) reinigen,
- Arbeitskleidung von der Straßenkleidung getrennt aufbewahren,
- im Arbeitsbereich nicht essen, trinken, rauchen,
- Hände waschen vor den Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit,
- Hautschutz- und Hautpflegemittel verwenden (insbesondere auch beim Tragen von Handschuhen).

Persönliche Schutzausrüstung

Schutzhandschuhe (bei Feuchtarbeit flüssigkeitsdicht) tragen: Schimmelpilzbehaftetes Material sollte nicht mit bloßen Händen berührt werden.

Hinweis: Ist im Einzelfall kurzfristig mit einer mittleren Sporenbelastung zu rechnen, ist zusätzliche persönliche Schutzausrüstung notwendig:

- Schutzbrille, um Eindringen von Staub und Sporen in die Augen zu verhindern,
- Atemschutz mit P2 Filter (Einwegmaske mit Ausatemventil, Wechsel nach jedem Einsatztag),
- ggf. Einwegschutzkleidung (Kategorie III, Typ 5).

Informationen für die Beschäftigten



Bei Behandlung von Oberflächen mit 70% - 80% Alkohol: Brand- und Explosionsgefahr beachten!

- gut lüften
- nicht rauchen
- kein offenes Feuer

Information für die Beschäftigten

- Betriebsanweisung: Diese muss die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten; das Abtrennblatt „Das Wichtigste auf einen Blick“ kann als Grundlage dienen.
- Unterweisung: Die Unterweisung muss auf der Grundlage der Betriebsanweisung erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Beschäftigten müssen die Anweisungen befolgen.
- Während der Sanierungsarbeiten sollten Unbeteiligte den Arbeitsbereich nicht betreten.

Werden Sanierungsarbeiten durchgeführt, bei denen mit mittleren oder starken Sporenbelastungen zu rechnen ist (länger als zwei Stunden, starker Schimmelpilzbefall, Verfahren mit starker Staubentwicklung), so sind weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig. Es sollte nach der Handlungsanleitung der BG Bau „Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“ verfahren werden.



Das Wichtigste auf einen Blick

Das Arbeiten in schimmelpilzbelasteten Räumen oder mit solchen Materialien kann krank machen, deshalb sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Durch stark staubende Verfahren werden Gefahren erhöht, deshalb staubarm arbeiten:

- Oberflächen vor der Bearbeitung befeuchten
- staubarmes Entfernen mittels Absaugen / Abwaschen
- Maschinen mit Absaugung verwenden
- Arbeitsbereich reinigen

Durch Verschleppung von Schimmelpilzsporen können sich Schimmelpilze bzw. Sporen in unbelastete Bereiche (andere Räume, Polstermöbel, Autos) verbreiten. Deshalb ein Verschleppen vermeiden:

- Umkleide- und Pausenräume vom Arbeitsbereich trennen
- Straßen- und Arbeitskleidung getrennt aufbewahren
- ggf. Sanierungsbereich abtrennen

Durch Hand-zu-Mund-Kontakte können Schimmelpilzsporen in den Körper gelangen. Deshalb:

- kein Essen, Trinken und Rauchen im Arbeitsbereich
- vor Pausen und nach Beenden der Arbeiten Hände reinigen

Durch Unkenntnis können Fehler passieren. Deshalb:

- Betriebsanweisung und Unterweisung sind unerlässlich
- während der Schimmelpilzsanierung Unbeteiligte fernhalten
- bei Unsicherheiten nachfragen.



Wo gibt es

weitere Informationen



- BG Bau: Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung
Abrufnr: 785; BG Bau, Prävention Tiefbau,
www.bgbau.de/d/pages/koop/forschung/HdlAnlGebSan.pdf
E-Mail: praev-m-t@bgbau.de
- Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen:
Sanierung von schimmelpilzbelasteten Räumen –
Handlungsinformation
E-Mail: praev-sas-w-h@bgbau.de
Tel: 02 02 - 3 98 12 90
- Umweltbundesamt, Berlin: Leitfaden zur Vorbeugung,
Untersuchung, Bewertung und Sanierung von
Schimmelpilzwachstum in Innenräumen
(„Schimmelpilz-Leitfaden“)
www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2199.pdf
- Umweltbundesamt, Berlin: Hilfe! Schimmel im Haus
www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2227.pdf

Impressum



Herausgeber:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
Arbeitsschutztelefon: 040/428 37 - 21 12
Arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de
www.arbeitsschutz.hamburg.de

Ansprechpartner:

Bernd Raddatz
Bernd.Raddatz@bsg.hamburg.de
Tel.: 040/42837 - 34 59
Dr. Ulrike Swida
Ulrike.Swida@bsg.hamburg.de
Tel.: 040/42837 - 39 36

Bezug:

Diese Broschüre (M42) können Sie kostenlos
bestellen unter der o.a. Adresse sowie unter
Tel.: 040/42837 - 31 34
Fax: 040/427 948 048
publicorder@bsg.hamburg.de
www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de

Gestaltung:

www.kwh-design.de, Kerstin Herrmann

Druck:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
1. Auflage, Mai 2006

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz,
einer kostenlosen Expertenberatung:
www.komnet.hamburg.de

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.

